

Textliche Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22, Kennwort: „Liegkitzer Weg“

Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

1. Die mit Erhaltungsgebot belegten Bäume dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden (§ 9 (1) Nr. 25 b BBauG).
2. An den Straßeneinmündungen bzw. Straßenkreuzungen sind die Sichtdreiecke von jeglicher sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Einfriedigungen, Hecken und Sträucher dürfen eine Höhe von 0,80 m über OK Fahrbahn nicht überschreiten (§ 9 (1) Nr. 10 BBauG).
3. Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung ist zwingend einzuhalten (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG).
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Rheine, Entwässerungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltungen beeinträchtigen, sind unzulässig (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG).

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 81 BauO NW

5. Die im Plan angegebene Dachneigung ist mit einer Toleranz von $\pm 5^\circ$ einzuhalten.
6. Dremmel (Kniestöcke) von mehr als 0,60 m Höhe bei eingeschossigen und mehr als 0,40 m Höhe bei zweigeschossigen Gebäuden – gemessen an den Außenseiten der Umfassungswände zwischen OK Dachgeschoßfußboden und OK Sparren – sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeerücsprünge.
7. Die Länge von Dachgauben darf nicht mehr als 2/3 der zugehörigen Trauflänge des Gebäudes betragen.

Hinweis

An den neu geplanten Stichstraßen im Änderungsbereich wurden wegen des geringen Abstandes zur Haupteerschließungsstraße nur Wendeplätze für Pkw-Verkehr angeordnet. Eine Entsorgung der Anliegergrundstücke durch Müllfahrzeuge kann deshalb nur von der Haupteerschließungsstraße „Liegnitzer Weg“ erfolgen.